

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

36 (22.4.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

men will. Erst muß lange um die Form der Lebensmittelverteilung gekämpft werden, bis endlich Ende 1917 das Bestellsystem eingeführt wurde, das sich ganz gut bewährt, soweit eben Lebensmittel ausgegeben werden. Anfang 1917 hatte die damalige Verwaltung der städtischen Lebensmittelstelle große Schwierigkeiten von dem Geschäftsführer des Kommunalverbandes die zustehenden Lebensmittelmenge zu erhalten. Es bedurfte langer Kämpfe und Beschwerden beim Ministerium, ehe die Sache in Ordnung kam. Jetzt bringt der Kommunalverband die zustehenden Lebensmittel rechtzeitig bei und nun ver-

### Ämtliche Bekanntmachung.

### Bekanntmachung.

Saalkartoffeln betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks.

1. Zwecks Lieferung von Saalkartoffeln aus anderen Kommunalverbänden hat der Bezirker mit seinen Lieferanten einen schriftlichen Vertrag bis spätestens 30. April 1918 abzuschließen.

Der Antrag auf Genehmigung, dem der Vertrag, sowie

### Bekanntmachung.

Schließung von Wegübergängen betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß nach Anordnung der Gr. Bauinspektion Karlsruhe, der Wegübergang über die Güterbahn Ettlingen-Karlsruhe, Rangierbahnhof bei km 2, 788 in der Nähe der Wartstation I bis auf Weiteres bei Nacht geschlossen wird und zwar:

in den Monaten November bis mit Februar von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,

in den Monaten März, April, September, Oktober von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,

Mai bis mit August von 10 Uhr abends 1 Uhr morgens.

11. April 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

# Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mk.  
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:  
Buch- & Steindruckerei R. Barth  
in Ettlingen.  
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 36.

Ettlingen, Montag, den 22. April.

1918.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. S. R. M.,

### betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1915, S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner — auf Erlauchen des Königlich-kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weidenwand-, Wapp-, Janelle- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind. Gebrauchte Seilwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung entfallen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfeilen, Reihen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswohlbedarfs-V. G. in Berlin und der Kriegs-Habern-V. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unterordnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Stoffmuster, Reismuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

Unter Verarbeitung ist bei Seilwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

### Berein

n.

n Saalkar-

orgen Diens-

7-11 Uhr

abgegeben.



platz 20.

Ruhige Beamtenfamilie sucht auf 1. Juli oder früher eine

3-4 Zimmer-

Wohnung

mit Zubehör. Angebote an

die Geschäftsstelle ds. Bl.

Rinderloses Ehepaar sucht

3-4 Zimmer-

Wohnung

mit Glasabschluß auf sofort

oder später zu mieten.

Näheres in der Geschäfts-

stelle ds. Bl.

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

nahme deutscher Schiffe, die in holländischen Häfen den vollen Schutz des holländischen Staates genießen, könnte nur unter Verletzung der holländischen Souveränität durch den Verband durchgeführt werden. Allerdings wird der Verband nach der bisherigen Haltung Hollands nicht im Unklaren darüber sein, daß die holländische Regierung sich eine derartig schwere Verletzung ihrer Neutralität nicht gefallen lassen wird, denn in Holland ist mehrfach ausdrücklich erklärt worden, daß derjenige als Hollands Feind gelten werde, der die holländische Souveränität verletzt. Diese Auffassung wird zweifellos auch in Holland im vorliegenden Fall bestim-

#### Kampf in Wladiwostok.

London, 20. April. (W.B.) Melteschen Büros. Die „Daily Mail“ vom 10. April: Gestern feuerten in der Dunkelheit bolschewistische und japanische Marinetruppen. Diese hielten an und erwiderten das Feuer.

#### Der Gefangenen-austausch mit

W.B. (Amstich.) Der Gefangenenaustausch, der nach dem Abschluß der Verhandlungen mit unseren östlichen Gegnern bevorzogen hervorgehoben wurde, nicht Rückkehr aller deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, da die weiten Entfernungen Lager und Verschiebungsplätze in Rußland durch den Krieg und die inneren Unruhen gestörten Verkehrsverhältnisse dem Umgekehrt wird natürlich schon wegen der größeren Zahl der in unserer Hand befindlichen Gefangenen und wegen der in Rußland vorhandenen Verkehrsmittel durch den noch bestehenden Kriegszustand mit unseren westlichen Verbündeten. Die Russen werden sich bemühen, die Gefangenen auch in Zukunft abzuführen. Die Russen werden sich bemühen, die Gefangenen auch in Zukunft abzuführen. Die Russen werden sich bemühen, die Gefangenen auch in Zukunft abzuführen.

## Seefrieg.

### U-Bootsereignisse.

Berlin, 22. April. (W.B.) Amtliche Nachrichten. Die Kriegsmaterialverwaltung des Reiches hat eines unserer Kommandanten Oberleutnant zur See Wehmanns englischen Dampfer „Hig“ (5660 BRZ.) und einen weiteren Dampfer abgegründet. Die beiden Dampfer abgegründet aus großem, stark gesichertem Geleitzuge. Die beiden Dampfer abgegründet aus großem, stark gesichertem Geleitzuge. Die beiden Dampfer abgegründet aus großem, stark gesichertem Geleitzuge.

Der Chef des Admiralstabes

## Politische Rundschau

### Baden und die neuen Steuerpläne

B.C. Der Karlsruher Mitarbeiter „Bürger Post“ schreibt seinem Blatt über die badische Finanzlage: Durch die soeben bekannt gewordenen Steuerpläne. Gelangen die Entwürfe auf die Einkommensteuer zur Einführung, so bei der Besteuerung einer entsprechenden der Betrag an Biersteuer, der der Besteuerung nach Ablieferung der Ausgabekasse Reichssteuer noch verbleiben wird, bis zur Ablieferung nach einen nicht unerheblichen Ausfall für die badische Staatskasse. Einführung einer Reichssteuer, deren Ertrag sich auf 2,5 Millionen schwankt, aufgehoben. Die beiden Ausfälle bedürfen eines Ersatzes neuer Einnahmequellen, und dies wird nach Annahme der Reichssteuer dem gegenwärtigen Landtagsvorlage zugehen müssen.

### Serzog Friedrich II. von Anhalt

Desau, 21. April. (W.B.) Der Herzog von Anhalt ist auf Schloß Ballenstedt vor 7 Uhr gestorben. Der Herzog wurde am 19. August 1856 geboren.

Am 2. Juli 1889 fand seine Beerdigung in Marienort bei Ballenstedt statt. Die Prinzessin Marie von Baden, die jüngere Schwester des Herzogs, am 18. April 1861 geboren wurde. Die Prinzessin Luise von Sachsen, die dritte Tochter, so daß die Zukunft des alten Geschlechts nach menschlichem Ermessen gesichert erscheint.

## Aus Stadt und Land.

Ettlingen, den 22. April 1918.

\* Wegen großen Stoffandranges mußten einige Einfendungen, darunter auch der Bericht über das gestrige Konzert, auf morgen zurückgestellt werden.

\* Das Eisenerz-Kreuz 1. Klasse ist dem Kriegsveteranen Hermann Kühn verliehen worden. Der junge Soldat zeichnete sich bei den furchtbaren Kämpfen im Westen hervorragend aus und erhielt schon vor längerer Zeit die

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A.G. und an die Kriegs-Gadern-A.G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Pumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A.G., Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 1-6, oder an die Kriegs-Gadern-A.G., Berlin SW 19, Leipzigerstr. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Pumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Arbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unzulässig an die Kriegswollbedarf-A.G. und Kriegs-Gadern-A.G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu erwarten.

### § 5. Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A.G. oder der Kriegs-Gadern-A.G. ausgestellten Veräußerungserlaubnisses;
- b) sofern sie von einer Seeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt.

### § 6. Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldechein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldecheinen (§ 9) an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Pumpenbeschlagnahme“ zu richten.

### § 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Borräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

### § 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

\* Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, erhältlich.

\* Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, erhältlich.

Landesvorstand und die Organisation der Arbeiterschaft dem entschlafenen Freunde den letzten Gruß widmete. Dann wurde der Sarg den Flammen übergeben.

B.C. Karlsruhe, 21. April. In Ruppurr ist gestern nachmittag in einem Hause an der Langen Straße Feuer ausgebrochen. Der Dachstuhl brannte nieder. Der Schaden ist beträchtlich.

B.C. Mannheim, 21. April. Der Stadtrat hat die Erhöhung der Begräbnis-Feuerbestattungs- und Familienplatztagen und gleichzeitig eine Neuordnung der Denkmä-

### § 9. Meldecheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldecheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldecheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine weite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragte der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsanordnungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### § 11. Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Pumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung. Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A.G. und die Kriegs-Gadern-A.G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Pumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

### § 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuervorschuß, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Bedienung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Bagendeden sind nach den Preisen des Dezentarials der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Wagen des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kavaliere sind bis zu 1,20 M für 1 kg, für sonstige Güter und Packungen bis zu 0,40 M für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandenfernschneidung bis zu 0,20 M für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verkaufes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

### § 13. Ausnahmen.

Anträge auf Verbilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterschriebene zuständige Militärbefehlshaber vor.

### § 14. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6 bis 10) sind an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Pumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

### § 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben: Nr. W. IV. 900/4. 16. A.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

lament. Dann bewegte sich unter Mithilfe der... werden können. Es ist merkwürdig, daß die Lebensmittelverteilung in Ettlingen, trotz aller Bemühungen von den verschiedensten Seiten, nicht in Ordnung kom-

men will. Erst muß lange um die Form der Lebensmittelverteilung gekämpft werden, bis endlich Ende 1917 das Bestellsystem eingeführt wurde, das sich ganz gut bewährt, soweit eben Lebensmittel ausgegeben werden. Anfang 1917 hatte die damalige Verwaltung der städtischen Lebensmittelstelle große Schwierigkeiten von dem Geschäftsführer des Kommunalverbandes die zustehenden Lebensmittelmenge zu erhalten. Es bedurfte langer Kämpfe und Beschwerden beim Ministerium, ehe die Sache in Ordnung kam. Jetzt bringt der Kommunalverband die zustehenden Lebensmittel rechtzeitig bei und nun ver-

**Ämtliche Bekanntmachung.**

**Bekanntmachung.**

Seetkartoffeln betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks.  
1. Zweck Lieferung von Seetkartoffeln aus anderen Kommunalverbänden hat der Bezirker mit seinen Lieferanten einen schriftlichen Vertrag bis spätestens 30. April 1918 abzuschließen.  
Der Antrag auf Genehmigung, dem der Vertrag, sowie

**Bekanntmachung.**

Schließung von Wegübergängen betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß nach Anordnung der Gr. Bauinspektion Karlsruhe, der Wegübergang über die Güterbahn Ettlingen-Karlsruhe, Rangierbahnhof bei km 2, 788 in der Nähe der Wartstation I bis auf Weiteres bei Nacht geschlossen wird und zwar:

in den Monaten November bis mit Februar von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,  
in den Monaten März, April, September, Oktober von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,  
Mai bis mit August von 10 Uhr abends 11 Uhr morgens.

11. April 1918.

Bürgermeisteramt:  
Suegel.

Müller.

**Bekanntmachung.**

ermitt die Abnehmer von elektrischem Licht, die im amtlichen Verkündungsblatt vom veröffentlichte Ortsvorschrift über die Ein-erbrauchs elektrischer Arbeit besonders auf-

11. April 1918.

Bürgermeisteramt:  
Suegel.

Müller.

- Nr. W. IV. 1900/11. 16. S.N.N. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. S.N.N.;
- Nr. W. IV. 2900/9. 17. S.N.N. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. S.N.N.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. S.N.N. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. S.N.N. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. S.N.N.

**Preisstafel I.**

(Meldefchein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
<b>A. a) Alte wollene Stricklumpen.</b>		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß fein und halbflein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes fein und halbflein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Rohhaar	425
5.	Original bunt-wollene Zephris und Tritots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farb.	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephris und Tritots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
<b>b) Alte halbwoollene Stricklumpen.</b>		
8.	Original bunt Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwoollene Zephris und Tritots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwoollene Zephris und Tritots, einschließlich Eiderdaunen- und Kammeeltritos	175
12.	Sonstige alte halbwoollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
<b>c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.</b>		
13.	Neue weiße Zephris- und Kammgarn-Wolltritos-abfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephris- und Kammgarn-wolltritosabfälle	725
15.	Neue bunte Zephris-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Wolfer-) Wolltritosabfälle	625
16.	Neue wollene Modfabr-Tritotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Tritot-abfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwaren-abfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
<b>d) Neue halbwoollene Strick- und Wirkwarenabfälle.</b>		
19.	Neue weiße halbwoollene Kammgarn- und Zephris-tritosabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwoollene Kammgarn-Tritotabfälle	350
21.	Neue helle halbwoollene Zephris-tritosabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwoollene Zephris-tritosabfälle	175
22.	Neue halbwoollene Modfabr-Tritotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoolltritos-abfälle über 3 v. S. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwooll- (Wigogne-) Tritotabfälle unter 3 v. S. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Kammeel-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwoolltritosabfälle	150
25a.	Neue original halbwoollene (Kammgarn-) Hand-schuh-Tritotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwoollene Kammeel- und Eider-daunen-Tritotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwoolltritosabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwoollene Strick- und Wirk-warenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
<b>B a) Alte wollene Tibetlumpen.</b>		
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
<b>b) Neue wollene Tibetlumpen.</b>		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselin-abschnitte, außer weiß	300

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
<b>c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.</b>		
39.	Tibet- und Reichwoolltaillen	55
40.	Tibet- und Reichwoollnähte	35
<b>C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollumpen.</b>		
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
<b>b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollumpen.</b>		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Reichwoollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
<b>U. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Polamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwoollene Filz-lumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwoollene Filz-lumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwoollene Filz-lumpen	25
53.	Alte Filzhitze	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlappen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filz-lumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
<b>b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.</b>		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue, feine bunte weiche, wollene und halbwoollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwoollene Oberfilz-abfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Butterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Butterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filz-abfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
<b>c) Alte halbwoollene Decken- und Frieslumpen.</b>		
66.	Alte bunte halbwoollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwoollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwoollene Decken- und Fries-lumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
<b>d) Neue halbwoollene Decken- und Friesabfälle.</b>		
69.	Neue bunte halbwoollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwoollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwoollene Decken- und Fries-abfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbar-Abfälle)	—
<b>E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.</b>		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- u. Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. S. Halbwoolle enthaltend	65
72a.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- u. Tuch-w. Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwoolle enthaltend, weiche Ware	70
72a.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- u. Tuch-h. Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwoolle enthalt., harte gewalkte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- u. Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. S. Halbwoolle enthaltend	110

**Berein**

n. Saatkartoffeln Dienstags 7-11 Uhr abgegeben.



platz 20.

Ruhige Beamtenfamilie sucht auf 1. Juli oder früher eine 3-4 Zimmer-Wohnung mit Zubehör. Angebote an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Kinderloses Ehepaar sucht 3-4 Zimmer-Wohnung mit Glasabschluß auf sofort oder später zu mieten. Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

nahme deutscher Schiffe, die in holländischen Häfen den vollen Schutz des holländischen Staates genießen, könnte nur unter Verletzung der holländischen Souveränität durch den Verband durchgeführt werden. Allerdings wird der Verband nach der bisherigen Haltung Hollands nicht im Unklaren darüber sein, daß die holländische Regierung sich eine derartig schwere Verletzung ihrer Neutralität nicht gefallen lassen wird, denn in Holland ist mehrfach ausdrücklich erklärt worden, daß derjenige als Hollands Feind gelten werde, der die holländische Souveränität verletzt. Diese Auffassung wird zweifellos auch in Holland im vorliegenden Fall bestimmt.

#### Kampf in Wladivostok.

London, 20. April. (W.B.) Meldungen des russischen Büros. Die „Daily Mail“ vom 10. April: Gestern feuerten in der Dunkelheit bolschewistische und japanische Marinetruppen. Diese haben die russische Flotte und erwiderten das Feuer.

#### Der Gefangenenanstausch mit

W.B. (Minsk.) Der Gefangenenaustausch mit Rußland, der nach dem Abschluß der Verhandlungen mit unseren östlichen Gegnern bevorzuzug bereits hervorgehoben wurde, nicht nur die Rückkehr aller deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, sondern auch die Befreiung der russischen Kriegs- und Zivilgefangenen, da die weiten Entfernungen und die durch den Krieg und die inneren Unruhen gestörten Verkehrsverhältnisse dem Austausch entgegenwirken. Die Zahl der in unserer Hand befindlichen russischen Kriegs- und Zivilgefangenen und wegen der Inanspruchnahme der Verkehrsverhältnisse durch den noch bestehenden Kriegszustand mit unseren westlichen Nachbarn der Transport dieser Gefangenen auch nach Rußland vor sich gehen können und sich ausdehnen. Die Russen werden abzufinden haben wie unsere Gefangenen den Vorteil voraus haben, in Rußland falls sie es nicht vorziehen, überhört zu bleiben.

### Seefrieg.

#### U-Bootsereignisse.

Berlin, 22. April. (W.B.) Amtliche Nachrichten des Vizekonsuls, auf der Basis der Berichte der Kriegs-Materialtransporte des vor sich gehen, hat eines unserer Kommandanten Oberleutnant zur See Wehler, beladenen englischen Dampfer „Higley“ (5660 BRT.) und einen weiteren Dampfer „Higley“ (5660 BRT.) abgegründet aus großem, stark gesichertem Geleitzschiffen-Tonnanzahl nach neuerdings einbringen 15 000 BRT.

Der Chef des Admiralstabes

### Politische Rundschau

#### Baden und die neuen Steuerpläne

B.C. Der Karlsruher Mitarbeiter „Bürger Post“ schreibt seinem Blatt Bild der badischen Finanzlage erfährt durch die soeben bekannt gewordenen Steuerpläne. Gelangen die Entwürfe der Weinksteuer zur Einführung, so bei der Biersteuer eine entsprechende der Betrag an Biersteuer, der der Klasse nach Ablieferung der Ausgabekasse nach verbleiben wird, die die badische Staatskasse für die badische Staatskasse. Einführung einer Reichsweinsteuer badische Weinksteuer, deren Ertrag ja auf 2,5 Millionen schwankt, aufgehoben. Beiden Ausfälle bedürfen eines Ersatzes neuer Einnahmequellen, und dies wird nach Annahme der Reichssteuer dem gegenwärtigen Landtagsvorlage zugehen müssen.

#### Herzog Friedrich II. von

Cessau, 21. April. (W.B.) Der Herzog von Anhalt ist auf Schloß Ballenstedt vor 7 Uhr gestorben. Der Herzog wurde am 19. August 1856 geboren.

Am 2. Juli 1889 fand seine Verheiratung mit Prinzessin Marie von Baden, der Tochter des Großherzogs von Baden, statt. Die Prinzessin Marie von Baden, die Tochter des Großherzogs von Baden, wurde am 18. April 1861 geboren. Die Prinzessin Marie von Baden, die Tochter des Großherzogs von Baden, wurde am 18. April 1861 geboren. Die Prinzessin Marie von Baden, die Tochter des Großherzogs von Baden, wurde am 18. April 1861 geboren.

### Aus Stadt und Land.

Ettlingen, den 22. April 1918.

\* Wegen großen Stoffandranges mußten einige Einkäufe, darunter auch der Bericht über das gestrige Konzert, auf morgen zurückgestellt werden.

\* Das Eisenerz Kreuz 1. Klasse\* ist dem Kriegsfreiwilligen Hermann Kühn verliehen worden. Der junge Soldat zeichnete sich bei den furchtbaren Kämpfen im Westen hervorragend aus und erhielt schon vor längerer Zeit die

Landesvorstand und die Organisation der Arbeiterschaft dem entschlafenen Freunde den letzten Gruß widmete. Dann wurde der Sarg den Flammen übergeben.

B.C. Karlsruhe, 21. April. In Ruppurr ist gestern nachmittag in einem Hause an der Langen Straße Feuer ausgebrochen. Der Dachstuhl brannte nieder. Der Schaden ist beträchtlich.

B.C. Mannheim, 21. April. Der Stadtrat hat die Erhöhung der Begräbnis-Feuerbestattungs- und Familienplatzlagen und gleichzeitig eine Neuordnung der Denkmäler

Klasse	Bezeichnung	Stückzahl pro kg
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell u. grau Kammgarn u. Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanel (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanel (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanel (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85 b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Erfassstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85 b nicht aufgeführt sind	—
H a) Alte wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.		
87.	Alte getrennte feldgraue u. graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -buchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabfälle, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwoolluchlumpen.		
101.	Alte getrennte original halbwoollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101.	Alte getrennte halbwoollene Tuchlumpen, Dubel a. w. und Flausch, weiche Ware	39
101.	Alte getrennte halbwoollene Tuchlumpen, Dubel a. h. Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwoollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwoolluchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b. Neue Halbwoolluchlumpen.		
105.	Neue halbwoollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwoollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwoollene Militärtuchabfälle (Wagnernetz)	100
108.	Sonstige neue Halbwoolluchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwoollumpen.		
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Banella-Halbwoollumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Banella-Halbwoollumpen	120
111.	Alte getrennte Barbe- und Beiderwand-Halbwoollumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwoollumpen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwoolle)	20

\* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegsbedarf-A. G. oder die Kriegsbedarf-A. G. durch die von der Kriegsbedarf-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums eingeleiteten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Stückzahl pro kg
113.	Alte getrennt Halbwooll-Moiré und Pojamenten (letzte frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwoollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwoollumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka, Küster, Halbtribel- u. Halbwooll-Banella-Abchnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abchnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abchnitte	95
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoollabchnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwoollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

### Preistafel 2.

(Preisbeispiel 4 B.)

Klasse	Bezeichnung	Stückzahl pro kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122 b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122 c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125 a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	10
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barbecklumpen	24
127.	Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Barbecklumpen	22
128.	Alte Enalischleder (Dosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	15
128 a.	Alte Gladbacher Stoffe	15
128 b.	Alte Enalischleder	15
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barbecklumpen, soweit solche unter 120 bis 128 b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und hellweiße baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	45
135.	Alte baumwollene Socken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gebäfelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	40
138 a.	Kragen und Manschetten	40
138 b.	Wattdecken, Wattdecken und Wattstücke	35

### N. Neue baumwollene Lumpen und Abchnitte.

139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abchnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasfasern, Blusen- und Siderestoffen	100
139 a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasfasernabchnitte	80
139 b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Siderestoffabchnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abchnitte II, nicht mehr als 20 b. G. Glasfasern, Blusen- und Siderestoffabchnitte enthaltend (auch Verbandstoffabchn.)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abchnitte (Kattun usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abchnitte (Kattun usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abchnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabchnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barbeckabchnitte (Wiber)	75
146.	Neue mittelbunte baumwollene Kattunabchnitte (sortiert)	32

lament. Dann bewegte sich unter Trauerweihen der Muffkapelle der Leichenzug nach dem Krematorium, wo Landtagsabgeordneter Geiß-Mannheim für die sozialdemokratische Landtagsfraktion, für den

men will. Erst muß lange um die Form der Lebensmittelbeteiligung gekämpft werden, bis endlich Ende 1917 das Beschlusssystem eingeführt wurde, das sich gut bewährt, soweit eben Lebensmittel ausgegeben werden. Anfang 1917 hatte die damalige Verwaltung der städtischen Lebensmittelstelle große Schwierigkeiten von dem Geschäftsführer des Rummelherbodes bei der Aufnahme von Lebensmittelkarten zu erhalten. Es bedurfte langer Gespräche und Besprechungen beim Spinnstern, ehe die Sache in Ordnung kam. Jetzt bringt der Rummelherbode die aufgenommenen Lebensmittelrechtlich bei und nun versagt die städtische Lebensmittelstelle und hält zurück, wogegen sie in keiner Weise berechtigt ist. Die Mangelhaftigkeit kann sich das natürlich nicht lange bieten lassen und verlangt vom Bürgermeister und Gemeindevorstand, daß sie diese Mangelhaftigkeit sofort im Auge behalten und für rechtzeitige und gleichmäßige Verteilung Sorge tragen. Es ist verständlich, wenn der Gemeinderat in einzelnen Fällen gewisse Lebensmittel aber nur auf besonderen Beschluß gelassen und hierfür nicht einzelnen Personen überlassen bleiben, vor deren Mithilfe die Verbraucher unbedingt geschützt werden müssen. Nebenbei gesagt, wäre es erwünscht, wenn an Stelle der geringeren Verteilung die Ausgabe der Lebensmittel durch die Verteilung der Lebensmittel durch die Verteilungshilfen und auch der Verteilungshilfen angestrebt würde.

Die Milchverteilung scheint so endlich geregelt werden zu sollen. Es ist abzuwarten, ob die gewählte Form allen berechtigten Anforderungen entspricht. So viel wir unterrichtet sind, ist der Gemeinderat vom besten Bemühen geleitet und es kann wohl zur Befriedigung der Bevölkerung darauf hingewirkt werden, daß in der Tat schon jetzt entsprechende Getreidemengen von Butter zur Verfügung stehen. Die Regelung wird unsso besser vor sich gehen, je einwandfreier die Durchführung hinsichtlich der Stadt, der Verteilungshilfen und auch der Verteilungshilfen wird.

**Schweinemarkt.**  
Dursach, 20. April. Schweine mit 100 Käufen und 203 Ferkeln; verkauft wurden 100 Käufer und 203 Ferkel; Preis per Paar Käufer 320 - 400 Mk., der Ferkel 220 - 250 Mk. Geschäftsgang gut.

V. Verschiedenes.

- 233. Dunkel Mattin zur Robbenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Mattinlumpen (N. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg. . . . . 17
- 233b. Schrems für Reihawede geeignet (weiche Ware) . . . . . 19
- 234. Schrems (mit und ohne Nüte) zur Robbenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . . 14
- 235. Federstücke . . . . . 20

W.

- 236. Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldebein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind . . . . . 17
- 236b. Alte Teppiche . . . . . 17

X.

Unfortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet . . . . .

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbseide; keinesfalls dürfen diese Waren an feine- und halbseidigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind besonders anzubieten.

Parisruhe, den 9. April 1918.

**Der Stellvertretende Kommandierende General:**  
F. B. B. General der Infanterie.

**Die Festsetzung der Umlage der Großh. Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1917 betr.**

Gemäß der Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern vom 5. April 1918 No. 82 - 2. Blatt - vom 10. April 1918 ist die Umlage der Gr. Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1917 von 100 Mk. Versicherungssumme auf 10 Pf. festgesetzt worden.

Sttlingen, den 16. April 1918.

**Großh. Bezirksamt.**

- T. Launwert usw.
- 219. Alte und neue Launwertabfälle, Seiler, Stride aus Dant, Manila, Sial, Nüte usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte\* (darunter ist zu verstehen: belles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) für Seilerei u. ähnliche Betriebe geeignet . . . . . 225
  - 220. Alte und neue Launwertabfälle, Seiler, Stride aus Dant, Manila, Sial, Nüte usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte\* (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilaleinen) . . . . . 60
  - 221. Alte und neue Sanfbindadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte\* . . . . . 65

\* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-A. G. oder die Kriegs-Wabern-A. G. oder die von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen

- | Klasse | Bezeichnung   | Stemmg. das kg |
|--------|---|----------------|
| 222.   | Alle Arten alte Nese., baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Nese) | 25             |
| 223.   | Baumwollseide, Baumwollstride, Baumwollschüre, Spindelschüre usw., beste Sorte*   | 76             |
| 224.   | Sonstiges Launwert und Seil- bzw. Bindadenabfälle, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind                                    | —              |
| 224a.  | Alte und neue Launwertabfälle aus Kokos . . . . .   | 45             |
| 224b.  | Alle Arten alte Kokosstride usw. . . . .  | 22             |
| 224c.  | Alte Textiltreibriemenabfälle . . . . .   | —              |

- U. Alte und neue Zutelumpen.
- 225. Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . . 22
  - 226. Alte Zutelumpen II mit und ohne Schenkelappen, bei Lieferung von 10 000 kg . . . . . 14
  - 227. Alte Halbpute (Halbputz, Nüte mit Reimen) . . . . . 24
  - 228. Neue weiche helle Zuteabschnitte . . . . . 32
  - 229. Neue abgetriebene Zute- und Steifleinenabschnitte . . . . . 16
  - 230. Neue Halbputeabschnitte . . . . . 28
  - 231. Alte Baumwollentballene (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg . . . . . 28
  - 232. Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind . . . . . —
  - 232a. Alte Scheuertücher (Lavettes) . . . . . 17
  - 232b. Alte Zementkalklumpen . . . . . 6
  - 232c. Alte kleinstückige Kapazitäten-Emballage . . . . . 25
  - 232g. Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte\* (darunter ist zu verstehen: hochreines Manufakturpapier, leichte Ware) . . . . . 120
  - 232i. Alte Kokosmatten und -lumpen . . . . . 12

**Städtische Bekanntmachung.**

**Bekanntmachung.**

Sozialtarifbest. betr.

Am die Bürgermeisteramt des Bezirkes.  
1. Jeweils Lieferung von Sozialtarifbest. aus anderen Sozialtarifbeständen hat der Bezirker mit seinen Lieferanten einen schriftlichen Vertrag bis spätestens 30. April 1918 abzuschließen.

Der Antrag auf Genehmigung, dem der Vertrag, sowie eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes des Bezirkes über die mit Kartoffeln zu behandelnde Fläche beizulegen ist, muß bis längstens 5. Mai 1918 beim Sozialtarifbest. gestellt werden, unsonst eine Genehmigungserteilung ausgeschlossen ist.

Ein zweites Mal von Sozialtarifbest. innerhalb des Sozialtarifbestandesbezirks Sttlingen ist der besonderen Genehmigungspflicht nicht unterworfen.

Sttlingen, den 28. März 1918.  
Großh. Bezirksamt.  
Sozialtarifbest.

Vorbescheid geben wir hiernit bekannt.  
Sttlingen, den 6. April 1918.  
Bürgermeisteramt:  
S. u. e. g. e. l.

**Privat-Anzeigen.**

**Bekanntmachung.**

**Zimmeldung 3. Stammrolle.**

Die Mehrpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. J. d. 17. Lebensjahr vollendet haben, somit in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1901 geboren sind, haben sich spätestens 24. April d. J. zur Landstammrolle in der Stadtverwaltung angemeldet. Nichtanmeldung wird bestraft und hat der Zuwanderer unter Umständen sofortige Prüfung und Einstellung zu gewärtigen.

Sttlingen, den 20. April 1918.  
Bürgermeisteramt:  
S. u. e. g. e. l.

**Bekanntmachung.**

Erschließung von Wegübergängen betr.

Mit bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß nach Anordnung der Gr. Bahnbauinspektion Karlsruhe, der Wegübergang über die Güterbahn Sttlingen-Karlsruhe, Rangierbahnhof bei km 2, 788 in der Nähe der Station 1 bis auf Weiteres bei Nacht geschlossen wird und zwar:

in den Monaten November bis mit Februar von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,  
in den Monaten März, April, September, Oktober von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,  
in den Monaten Mai bis mit August von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Sttlingen, den 11. April 1918.  
Bürgermeisteramt:  
S. u. e. g. e. l.

**Bekanntmachung.**

Mit machen hiernit die Abnehmer von elektrischem Licht und Strom auf die im amtlichen Verzeichnisseblatt vom 27. März d. J. veröffentlichte Ortsordnung über die Einrichtung des Verbrauchs elektrischer Arbeit besonders aufmerksam.

Sttlingen, den 11. April 1918.  
Bürgermeisteramt:  
S. u. e. g. e. l.

**Bauern-Verein**

Sttlingen.

Die besten Soakartoffeln werden morgen Dienstag vormittag von 7 - 11 Uhr am Hauptbahnhof abgegeben.

Gute frisch gemelene Ziege



ist zu verkaufen.  
Sttlingenplatz 20.

Ruhige Beamtensfamilie sucht auf 1. Juli oder früher eine

**3-4 Zimmer.**

mit Zubehör. Angebote an die Geschäftsstelle des St.

Rimberhofes Ehepaar sucht

**3-4 Zimmer.**

mit Glasabfluß auf sofort oder später zu mieten. Näheres in der Geschäftsstelle des St.

